

## FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

### Bundesschiedsgericht

#### Beschluss

B-5/VIII-91

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

H[1] aus B

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

1. L[1] aus B

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

2. F.D.P. Kreisverband B

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht nach erfolgter Beratung am Freitag, dem 24. Januar 1992 durch den Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Kurt Wöhler

Prof. Hubert Conrad

Günther Kastenmeyer

Hermann Bach

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers L[1] gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts des Landesverbandes Niedersachsen der Freien Demokratischen Partei vom 24.08.1991, wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller, der das vorliegende Feststellungsverfahren in Gang gebracht hat, ist Parteimitglied im Verband des Antragsgegners zu (2), dem im Juni 1991 157 Parteimitglieder angehörten.

Der Beschwerdeführer/ Antragsgegner zu (1) war von der Mitgliederversammlung, des in der Rechtsform des nicht in das Vereinsregister eingetragenen Verbandes des Antragsgegners zu (2), zum ersten Vorsitzenden mit einer bis in das Frühjahr 1992 reichenden Amtszeit gewählt worden. Der Beschwerdeführer war ehrenamtlich tätig, er bezog keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

In der Sitzung des Kreisvorstandes des Antragsgegners zu (2) vom 10.06.1991 hatte der Beschwerdeführer/ Antragsgegner zu (1) eine Erklärung abgegeben, die im Protokoll wie folgt festgehalten worden war:

"Herr L[1] teilt dem Vorstand mit, mit Wirkung vom 26.6.1991 (= Mitgliederversammlung) sein Amt als Kreisvorsitzender des Kreisverbandes B zur Verfügung zu stellen."

Eine gleichlautende Erklärung hatte die stellvertretende Vorsitzende, Frau P, abgegeben. Weiterer stellvertretender Vorsitzender war Herr B[1]. Mitgeteilt war noch worden, daß der Schriftführer, Herr H[2], und der Schatzmeister, Herr W[1], bereits zurückgetreten seien.

Unter dem Datum des 19.06.1991 war die vom stellvertretenden Vorsitzenden B[1] unterzeichnete Einladung zu einer Mitgliederversammlung am 26.06.1991 an alle Mitglieder einschließlich der beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden versandt worden.

Die Mitgliederversammlung war als "außerordentliche Mitgliederversammlung" bezeichnet worden. Als Hauptpunkte waren sechs Themenkreise genannt worden. Unter TOP 3 - Nachwahlen zum Vorstand auf Grund von Rücktritten - waren aufgeführt worden:

1. Bericht Schatzmeister - Entlastung -
2. Wahl des Kreisvorsitzenden
3. Wahl eines Stellvertreters
4. Wahl des Schatzmeisters
5. Wahl des Schriftführers

Der Einladung war beigefügt ein vom Beschwerdeführer / Antragsgegner zu (1) unter dem Datum des 19.6.1991 verfaßtes Schreiben, das folgenden Wortlaut hatte:

Liebe Parteifreunde,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Diesen Brief muß ich Ihnen Allen noch schreiben, damit niemand sagen kann, er hätte nicht gewußt, um was es zur Zeit geht.

Die Partei darf nicht zur Spielwiese von Eitelkeiten und sie darf auch nicht zum Ausbeutungsobjekt werden. Satzungen und Beschlüsse können nicht durch Augenblicksmehrheiten außer Kraft gesetzt und umgangen werden!

Gutes Abschneiden bei der Kommunalwahl am 6. Oktober 1991 wird in Frage gestellt, ja, in höchstem Maße gefährdet, wenn die Partei von so bewährten Grundsätzen wie dem Residenzprinzip abgeht (Erklärung: Jeder kandidiert möglichst da, wo er wohnt, wo man ihn gut kennt, wo er am meisten Einfluß hat). Wir haben das am 16. Mai mehrfach getan.

Ich bitte um Verständnis, wenn ich angesichts der Auswahlergebnisse unserer Kreismitgliederversammlung das Amt des Kreisvorsitzenden zurückgebe.

Wir brauchen in diesem Amt das Vertrauen und die Gefolgschaft der Mitglieder - beides wurde mir entzogen. Die Arbeit in diesem Amt muß Spaß machen; etliche Vorstandsmitglieder haben mir seit Monaten die Freude an der Arbeit gründlich verdorben. Ich habe in H und anderswo immer heftig widersprochen, wenn von Parteifreunden behauptet wurde, in unserem Kreisverband B klappte es nicht, "da sei der Wurm drin".

Nach den Erlebnissen der vergangenen Monate im Vorstand widerspreche ich nicht mehr. Es ist so! (Man könnte "Wurm" oder "Würmer" fast mit Namen nennen!)

Als niemand die Nachfolge meines Vorgängers als Kreisvorsitzender antreten wollte - auch nicht die Stellvertreter - habe ich mich zur Wahl gestellt in der Absicht, neuen Schwung, mehr Leben, mehr Mitglieder, mehr Zusammenhalt und vor allem mehr Beitragsehrlichkeit in den Kreisverband hineinzubringen.

Jahrelang hatte ich als Beisitzer zugesehen, wie alle Appelle in eine korrekte Selbsteinschätzung der Mitgliedsbeiträge und in die satzungs- und beitrags-ordnungsgemäßen Zahlungen der Sonderbeiträge von Mandatsträgern nutz-los geblieben waren. Nun wollte ich Ordnung in die Finanzen bringen - not-falls mit dem letzten Mittel, mit dem Beschluß, nur noch als Kandidat/in aufzustellen, wer weder mit Beiträgen noch mit Sonderbeiträgen im Rückstand ist.

Vorstand und M-Versammlung haben solche Beschlüsse gefaßt. Die Rück-stände waren und sind beachtlich hoch, die Schwerhörigkeit ist geblieben!

Der Schatzmeister und ich sind bei den Nachforderungen kulant geblieben - wir haben nur 10% gefordert, wo 25% in unserer Beitragsordnung stehen - aber selbst das wurde von einem Mandatsinhaber verweigert! Er verstieg sich bis zu der Äußerung, wer das bezahle, der würde sich sein Mandat gewissermaßen kaufen - das ginge doch nicht!

Tatsache ist, daß die Kreisverbände gut dastehen, die diese satzungsgemäßen Anteile von Mandatsträgern erhalten. Ohne Geld keine wirkungsvolle Arbeit - ohne diese Wirkung kein Geld! Wir stehen nicht gut da, weil die Rückstände allein eines Mandatsträgers fünfstellig sind! Kann ein Kreisverband solch parteischädigendes, weil satzungs- und beschlußwidriges Verhalten hinnehmen? Ich meine: Nein!

Die Mitgliederversammlung sagt ja, indem sie den Hauptbetroffenen in ein Spitzenamt wählt! So bekommen wir nie Ordnung in unsere Finanzen, und bei solch unterschiedlichen Ansichten bleibt mir nur eine Konsequenz: Mein Rücktritt.

Gern hätte ich meine Erfahrungen aus 12 Jahren Kommunalpolitik in V, im Landkreis und in der Stadt B eingebracht, mein Ansehen als ehem. MdB, die Erinnerung an immer gute Wahlergebnisse eingesetzt gegen den Abwärtstrend in unseren Kommunalwahlergebnissen von fünf auf zwei Ratsherren - aber Schwamm drüber! Sie haben gewählt! Außer mir wurden noch andere erfahrene Kandidaten "verhindert" - wie eine Dame das nannte.

Es wird Leute geben, die sich schon über diesen "Erfolg" freuen - laßt ihnen diese Freude. Nach der Wahl und nach dem ersten Jahr Ratsarbeit sprechen wir uns wieder - mal sehen, ob wir dann vielleicht schon wissen, wen wir beim nächsten Mal "verhindern" müssen!

Das wollte ich Ihnen noch mit auf den Weg geben. Der Schatzmeister und der Schriftführer sind schon vor mir zurückgetreten, eine Stellvertreterin tut das mit mir zusammen - ihnen habe ich für loyale Zusammenarbeit zu danken.

Mein Dank geht auch an viele Mitglieder für guten Zuspruch, für Unterstützung, Vertrauen und Hilfe bis zuletzt. Ich bedaure, daß dahinter keine Mehrheit mehr stand. Die Konsequenz ziehe ich: Sie heißt Rücktritt.

Am 26. Juni 1991 sind Neu- oder Nachwahlen. Ich empfehle den Mitgliedern, jetzt die Personen in die Verantwortung zu nehmen, die den Kreisverband gesprengt haben. Viel Glück!

gez.: L[1]

Gleichfalls unter dem Datum des 19.6.1991 hatte der Beschwerdeführer / Antragsgegner zu (1) ein Schreiben an den Landesverband Niedersachsen der Freien Demokratischen Partei gesandt, dem er die Einladung zu der Mitgliederversammlung vom 26.6.1991 sowie sein vorerwähntes Schreiben an die Mitglieder beigefügt hatte.

Dieses Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorsorglich sende ich Ihnen im Vorweg die Einladung zur nächsten Kreismitgliederversammlung und zwei Kopien des Briefes, den ich aus aktuellem Anlaß an die Mitglieder geschrieben habe.

Was Sie daraus entnehmen können, ist meine Verärgerung und Enttäuschung über das Verhalten des Rats Herrn L[2]. Kein Bitten und kein Drohen bringt ihn dazu, mehr als DM 10,- Mindestbeitrag und anstatt 25% wenigstens 10% der rückständigen Sonderbeiträge zu bezahlen.

(Von 1984 an gerechnet ist der Rückstand DM 10.540,--!)

Das ist die Forderung bei Zugrundelegung von 10% - in unserer Beitrags-satzung aber stehen als Erwartung 25%! Die hat allerdings bisher noch kein Mandatsträger erreicht, aber immerhin haben die Herren R und W[2] Sonderabgaben in Mindesthöhe und darüber geleistet, RH K in Nachfolge von W[2] ebenso und alle drei zahlten und zahlen ihren Mitgliedsbeitrag in richtig eingeschätzter Höhe.

In Abschieds- und in Antrittsrede von Herrn J und von Herrn D ist von der Notwendigkeit der Ordnung der Parteifinzen die Rede. Damit steht und fällt die Parteiarbeit, was auch ich bekräftigen möchte. (Ich würde gern ein-mal einem weniger begüterten Parteifreund z.B. die Teilnahme an Parteiveranstaltungen ermöglichen, wenn ich das Geld für eine Reisekostenerstattung hätte!)

Ich beabsichtige die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens herbeizuführen, indem ich § 7 (2) letzter Satz der Landessatzung und § 1 (3) sowie § 2 (2) der Beitragsordnung gegen L[2] geltend mache.

Ich halte für möglich, daß am 26.06.1991 der Antrag gestellt wird, die Auf-stellung der Bewerber vom 16.05.91 zu verwerfen und zu wiederholen. Möglich ist auch - je nach Verlauf und Stimmung - daß ich meinen angekündigten Rücktritt nicht erkläre, sondern als Kreisvorsitzender weitermache.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: L[1]

Nachdem der Beschwerdeführer in der Mitgliederversammlung vom 26.6.1991 die Erklärung abgegeben hatte, er sei nicht zurückgetreten und trete auch nicht zurück, hatte der Versammlungsleiter den Punkt TOP 3 (2) (Wahl des Kreisvorsitzenden) von der Tagesordnung abgesetzt. Da Frau P ihren Rücktritt in der Mitgliederversammlung vom 26.6.1991 ausdrücklich erklärt hatte, war in Erledigung des Punktes TOP 3 (3) Herr G zum stellvertretenden Kreisvorsitzenden gewählt worden.

Der Antragsteller/Beschwerdegegner, der der Ansicht ist, der Beschwerdeführer sei durch seine Erklärung vor dem Kreisvorstand am 10.6.1991 und durch sein Schreiben an die Mitglieder vom 19.6.1991 wirksam als Kreisvorsitzender des Antragsgegners zu (2) zurückgetreten, hat mit Schreiben vom 1.7.1991 das Landesschiedsgericht der F.D.P. Niedersachsen angerufen und um Feststellung des Rücktritts des Beschwerdeführers gebeten. Er hat beantragt:

Es wird festgestellt, daß Herr L[1] durch seine Erklärung im Schreiben vom 19.6.1991 an die Mitglieder des Kreisverbandes B von seinem Amt als Kreisvorsitzender zurückgetreten ist.

Der Beschwerdeführer/ Antragsgegner zu (1) hat beantragt

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner zu (2) hat sich dem Antrag des Beschwerdegegners angeschlossen.

Der Beschwerdeführer hat behauptet, das Protokoll der Sitzung des Kreisvorstandes vom 10.6.1991 gebe seine dortige Erklärung nicht richtig wieder. Tatsächlich habe er nur angekündigt, er werde am 26.6.1991 zurücktreten. Zum Beweis hat er sich insoweit auf die Aussage der P bezogen. Auch in seinem Schreiben vom 19.6.1991 an die Mitglieder habe er nicht den Rücktritt erklären, sondern diesen nur ankündigen wollen. Eine Formulierung wie im Schreiben an den Landesverband habe er bewußt nicht aufgenommen, um so zu erreichen, daß zu der Versammlung mehr Mitglieder erscheinen würden. Zwar habe er am 19.6.1991 durchaus noch die Absicht gehabt, in der Mitgliederversammlung den Rücktritt zu erklären, in-dessen habe er seine Absicht aufgrund von Gesprächen mit Parteifreunden geändert.

## II.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen der F.D.P. hat am 24.8.1991 mündlich verhandelt und durch Beschluß vom gleichen Tag dem Antrag des Beschwerdegegners / Antragstellers in vollem Umfang entsprochen, wobei es das Feststellungsbegehren für zulässig und begründet erklärte. Die vom Beschwerdeführer in der Sitzung des Kreisvorstandes vom 10.6.1991 abgegebene Erklärung qualifizierte es nicht als rechtsgestaltende Willenserklärung und hielt daher die beantragte Beweiserhebung für entbehrlich. Indessen wertete es das Schreiben des Beschwerdeführers vom 19.6.1991 an die Mitglieder als eine eindeutige Erklärung des Rücktritts. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die seitens des Beschwerdeführers angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

### III.

Gegen die ihm mit Einschreiben vom 3.9.1991 zugestellte Entscheidung hat der Beschwerdeführer mit dem am 2.10.1991 beim Bundesschiedsgericht eingegangenen Schreiben vom 30.9.1991 Beschwerde eingelegt. Er hält an seiner bereits vor dem Landesschiedsgericht vertretenen Ansicht fest und beantragt:

unter Aufhebung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts Niedersachsen vom 24.8.1991 wird das Feststellungsbegehren des Beschwerdegegners ab-gelehnt.

Zum Nachweis seiner Behauptung, in seinem Brief vom 19.6.1991 habe er lediglich seinen Rücktritt für den 26.6.1991 angekündigt, diesen aber selber nicht erklärt, hat der Beschwerdeführer als Stellungnahme eines Sprachwissenschaftlers eine dreieinhalbseitige Ausarbeitung von B[2] vom Seminar für Deutsche Sprache und Literatur an der Technischen Universität B vorgelegt, welche die Behauptung des Beschwerdeführers stützt. Auf diese wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Weder der Beschwerdegegner/Antragsteller noch der Antragsgegner zu (2) (Kreisverband) stellen An-träge zur Sache.

Der Beschwerdegegner hat sowohl für sich als auch in seiner Eigenschaft als seit dem 8.10.1991 von einer Mitgliederversammlung gewählter Kreisvorsitzender sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Auch der Beschwerdeführer erklärte insoweit seine Zustimmung.

### IV.

Die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde des Antragsgegners zu (1) ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen der Freien Demokratischen Partei das seitens des Beschwerdegegners eingeleitete Feststellungsbegehren für zulässig gehalten. Der hierfür gegebenen Begründung in dem mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß tritt das Bundesschiedsgericht bei. Wegen der Einzelheiten insoweit wird auf Abschnitt II der Entscheidungsgründe verwiesen.

Mit zutreffender Begründung hat auch das Landesschiedsgericht das Feststellungsbegehren des Beschwerdegegners für begründet erklärt.

Da das Landesschiedsgericht die in der Kreisvorstandssitzung vom 10.6.1991 vom Beschwerdeführer ab-gegebenen Erklärungen nicht als rechtsgestaltende Willenserklärungen ansah und die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Erklärung in der Vorstandssitzung sei im Protokoll nicht zutreffend wiedergegeben, nicht prüfte, hatte das Bundesschiedsgericht lediglich der Frage nachzugehen, ob der Beschwerde-führer durch sein an alle Mitglieder des Kreisverbandes B gerichtetes Schreiben vom 19.6.1991 rechtswirksam sein Amt als Kreisvorsitzender verloren hat. Diese Frage bejaht das Bundesschiedsgericht.

Das Landesschiedsgericht hat die in jenem Schreiben des Beschwerdeführers gebrauchten Formulierungen als wirksamen Rücktritt angesehen. Dieser unter Abschnitt III Ziffer 2 im einzelnen begründeten Wertung, auf welche verwiesen wird, tritt das Bundesschiedsgericht bei. Den dagegen seitens des Beschwerdeführers geführten Angriffen bleibt der Erfolg versagt.

Der Kreisverband B (Antragsgegner) ist nach seiner Satzung eine Untergliederung der Freien Demokratischen Partei und wie diese organisatorisch aufgebaut. Da der Kreisverband nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, sich aber als ein auf Dauer angelegter Zusammenschluß von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes mit körperschaftlicher Verfassung darstellt, ist er als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 BGB anzusehen. Auf einen solchen werden nach allgemein anerkannter Meinung die gesetzlichen Vorschriften für den rechtsfähigen Verein zur Anwendung gebracht (vgl. Heinrichs in Palandt, 51. Auflage, Randz. 1 zu § 54 BGB).

Der Beschwerdeführer war entsprechend §§ 8 und 9 der Satzung des Kreisverbandes B zum Vorsitzenden gewählt worden und hatte die Wahl angenommen. Damit war er im Sinne von § 27 BGB zum Vorstand bestellt worden und zwar für die vorgesehene Amtsperiode.

Der vom Beschwerdeführer erklärte Rücktritt vom Amt des Kreisvorsitzenden stellt sich als Gegenstück des in § 27 Abs.2 BGB ausdrücklich geregelten Rechts des Widerrufs dar. Der Rücktritt wird gemeinhin als Amtsniederlegung bezeichnet (vgl. Reuter in Münchner Kommentar, Abschnitt II zu § 27 BGB, RGR-Kommentar, 12. Auflage 1982, Randziffer 7 zu § 27, Heinrichs in Palandt, 51. Auflage, Randziffer 3 zu § 27 BGB).

Diese seitens des Beschwerdeführers erklärte Amtsniederlegung bedeutet die Kündigung des zwischen Beschwerdeführer und Kreisverband begründeten Rechtsverhältnisses. Dieses Innenverhältnis unterfällt den Bestimmungen über den Auftrag entsprechend §§ 662 ff BGB, denn der Beschwerdeführer war als Kreisvorsitzender ohne Vergütung rein ehrenamtlich tätig. Seine Kündigung war daher entsprechend § 671 BGB jederzeit möglich und zulässig. (Vergleiche die oben genannten Kommentare sowie Coing in Staudinger, 12. Auflage zu § 27 BGB). Deshalb hat das Landesschiedsgericht zutreffend den Rücktritt des Beschwerdeführers als rechtswirksame Amtsniederlegung angesehen.

Seinen Rücktritt mußte der Beschwerdeführer daher, um ihn wirksam werden zu lassen, keineswegs mehr in der Mitgliederversammlung vom 26.6.1991 erklären, zu welcher der stellvertretende Kreisvorsitzende B[1] eingeladen hatte. Er war vorab bereits wirksam geworden, weil das Schreiben des Beschwerdeführers auch seinen beiden gewählten Stellvertretern als Kreisvorsitzende zuvor schon zugegangen war. Insoweit haben beide Parteien übereinstimmend vorgetragen, daß das Schreiben des Beschwerdeführers auch den beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden zugegangen ist. Gemäß § 130 BGB erlangte die Amtsniederlegung des Beschwerdeführers mit ihrem Zugang an einen seiner beiden Stellvertreter Rechtswirksamkeit. Die Rechtsprechung hat in Übereinstimmung mit der oben zitierten Kommentarliteratur anerkannt, daß ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder eines eingetragenen Vereins als befugt anzusehen seien, ihr Amt jederzeit niederzulegen, wobei es für die Form der Amtsniederlegung genügt, daß sie entweder gegenüber dem Bestellungsorgan oder einem Vorstandsmitglied erfolgt. So OLG F in Rechtspfleger 1978 Seite 134. Entsprechendes hat aber auch für die Verhältnisse beim nicht eingetragenen Verein zu gelten.

Ein danach etwa erfolgter Widerruf blieb, wie das Landesschiedsgericht zutreffend ausführt, wirkungslos.

Sollte der Beschwerdeführer bei der Abfassung seines Schreibens an den Kreisverband zwecks Versendung an die Mitglieder des Kreisverbandes tatsächlich ohne Rechtsbindungswillen gehandelt haben, wie er behauptet - etwa weil er der Meinung war, er kündige durch sein Schreiben nur den bevorstehenden Rücktritt an oder gar, er wolle überhaupt nicht zurücktreten - so hat ihm insoweit möglicherweise zwar das Erklärungsbewußtsein gefehlt, indessen liegt gleichwohl eine ihm zurechenbare Willenserklärung im Sinne von §§ 116 ff BGB vor.

Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte der Beschwerdeführer nämlich unschwer erkennen und vermeiden können, daß seine in seinem Schreiben vom 19.6.1991 enthaltenen Äußerungen nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung, und zwar im Sinne eines Rücktritts, aufgefaßt werden durften (vergleiche BGHZ 91 Seite 324 ff und BGH in WM 1989 Seite 650 ff). Insoweit sind die von ihm gebrauchten Formulierungen, wie das Landesschiedsgericht darlegte, klar und nicht auslegungsfähig, schon gar nicht im Sinne der vom Beschwerdeführer vorgelegten Expertise von B[2] vom Seminar für Deutsche Sprache und Literatur. Im übrigen ist die Auslegung einer Willenserklärung anerkanntermaßen ausschließlich Sache eines angerufenen Spruchkörpers.

Daß zumindest einer der beiden Stellvertreter des Beschwerdeführers das Schreiben vom 19.6.1991 als Rücktritt angesehen hat, bezweifelt das Bundesschiedsgericht nicht. Der Beschwerdeführer hat das Gegenteil nicht behauptet und dies auch nicht unter Beweis gestellt.

Zwar hätte der Beschwerdeführer seine von ihm ohne Rechtsbindungswillen abgegebene Willenserklärung wegen eines Willensmangels entsprechend §§ 119 ff BGB anfechten können, indessen hat er von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Eine Anfechtung hätte er im übrigen auch nur unverzüglich nach Kenntniserlangung erklären können (vgl. § 121 BGB).

Daß ein etwaiger geheimer Vorbehalt bei Abgabe seiner Willenserklärung diese gemäß § 116 BGB nicht nichtig machte, hat das Landesschiedsgericht zutreffend festgestellt.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs.1 und Abs.3 der Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei.